



## Finanzdepartement

Landesbuchhaltung  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 88  
josef.manser@fd.ai.ch  
www.ai.ch

## Merkblatt

### Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung

Geschätzte Damen und Herren

In der Vergangenheit sind oft aussichtslose Gesuche um Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung eingereicht worden. Aus diesem Grund möchten wir die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung rufen (GS 410.611).

**Kantonsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn das massgebende Gesamteinkommen weniger als Fr. 80'000.-- beträgt.**

Das massgebende Gesamteinkommen umfasst folgende Positionen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung:

- a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen;
- b) 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
- c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen;
- d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSH) abgerechnet werden.

**Lebt der anspruchsberechtigte Inhaber der elterlichen Sorge im Konkubinat, werden die massgebenden Gesamteinkommen beider zusammengezählt.**

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

**Finanzdepartement**  
Landesbuchhaltung